

17.05.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - A - Gzu Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Gefahren der Übertragung der Newcastle-Krankheit gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/494/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern

KOM(93) 96 endg.; Ratsdok. 5549/93

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß in Artikel 1 Nr. 18 des Änderungsvorschlages zur Richtlinie 90/539/EWG eine ergänzende Regelung aufgenommen wird, die im Falle

Ausgeliefert am 18. MAI 1993

des Versandes kleiner Partien einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den der Zertifizierung der Versandpartien dienenden Einzeltier- und Bestandsuntersuchungen und dem Versandzeitpunkt sicherstellt.

B

2. Der Gesundheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.